



Bundesamt für Energie
Sektion Erneuerbare Energien
Hans Ulrich Schärer
3003 Bern

Baden, 27. April 2011, Pfa/ez

Stellungnahme des SWV in der Anhörung zur Revision der Energieverordnung (EnV) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Art. 43a

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den im Titel erwähnten Verordnungsrevisionen Stellung nehmen zu können. Wir möchten uns in der anberaumten Frist dazu wie folgt äussern:

Anmerkungen zur Revision EnV

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) schliesst sich bezüglich der EnV-Revision vollumfänglich der Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) an und verzichtet hier auf die Wiederholung der entsprechenden Anmerkungen.

Anmerkungen zur Revision GSchV Art. 43a

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) unterstützt den Kompromiss des revidierten Gewässerschutzgesetzes und dessen zielstrebige Umsetzung – auch wenn nicht alle darin formulierten Festlegungen den Erfordernissen zur Förderung der erneuerbaren Energien und damit insbesondere der Nutzung der Wasserkraft entsprechen.

Die Revision der Gewässerschutzverordnung ist beim BAFU noch in Arbeit. Der SWV hat dazu im August 2010 eine detaillierte Stellungnahme mit konkreten Anträgen eingereicht, ohne seither über die Anhörungsergebnisse oder den Stand der Arbeiten informiert worden zu sein. Nun wird noch während der laufenden Revision des Gesamtpaketes mit Artikel 43a eine zusätzliche Bestimmung vorgeschlagen, die eine weitere, einseitige Verschärfung des Schutzes vorsieht. Dieses Vorgehen erachten wir zumindest als befremdend.

Die vorgesehene Ausdehnung auf einen pauschalen Schutz von Gewässern in „naturnahem oder natürlichem Zustand“ können wir nicht unterstützen. Einerseits müsste eine solch weitreichende Bestimmung unseres Erachtens zwingend auf Gesetzesstufe verankert sein. Andererseits ist der vorgeschlagene Nutzungsverzicht auch materiell nicht zweckmässig und widerspricht den bundesrätlichen Ausbauzielen bei den erneuerbaren Energien. Der mit den KEV heraufbeschworene Andrang für Neubauprojekte ist mittels bestehenden Genehmigungsverfahren und Instrumenten und nicht über neue Verbotsartikel zu kanalisieren.



Die vorgeschlagene Bestimmung lässt zwar offen, was genau mit „natürlichem oder naturnahem Zustand“ gemeint ist (Ökomorphologie, Abflussregime, chemische und biologische Parameter?). Würde sich der Zustand auf die Ökomorphologie beziehen, wären gemäss einer 2009 vom BAFU publizierten Studie zu den „Strukturen der Fliessgewässer in der Schweiz“ 54% oder 35'000 km der Gewässer von der Einschränkung betroffen. Das heisst, die Bestimmung in Art. 43a würde die Nutzung auf über der Hälfte der Fliessgewässerstrecken in der Schweiz verunmöglichen.

Dieser einseitige Schutz ist nicht im Sinne einer ausgewogenen Bewirtschaftung der Wasserressourcen und missachtet den politischen Willen zum Ausbau der Wasserkraft. Diese Einschätzung hatte schon vor den März-Ereignissen in Japan und den dadurch auch in der Schweiz intensivierten Diskussionen um die künftige Energieversorgung ihre Gültigkeit. Sie ist aber aufgrund der laufenden Neubewertungen durch Bevölkerung und Politik noch relevanter geworden. Statt noch mehr Schutz zu verordnen, müssten in der heutigen Situation eher die Aufhebung bzw. Flexibilisierung von Einschränkungen zur Nutzung der Wasserkraft geprüft werden.

Antrag

Wir beantragen, den zusätzlichen Art. 43a GSchV ersatzlos zu streichen:

~~Art. 43a Natürlich und naturnahe Gewässerabschnitte
Die Kantone sorgen bei der Wasserkraftnutzung dafür, dass grössere Fliessgewässerabschnitte, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, möglichst ungeschmälert erhalten bleiben.~~

Begründung

Eine Bestimmung von solcher Tragweite müsste zwingend **auf Gesetzesstufe** geregelt sein und nicht in den Ausführungsbestimmungen. Der Gesetzgeber hat aber in der gerade abgeschlossenen Revision des GSchG keinen entsprechenden Artikel vorgesehen. Die vorgeschlagene Bestimmung ist aber auch **materiell nicht zweckmässig**, da damit pauschal ein Grossteil unserer Fliessgewässer unter Schutz gestellt würde – das **widerspricht klar dem politischen Willen** zum Ausbau der Wasserkraft.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Bemerkungen die notwendige Beachtung schenken.
Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Vizepräsident

Rolf W. Mathis

Der Geschäftsführer

Roger Pfammatter